

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Monheim am Rhein

vom 14.03.2000

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 302) in der Fassung vom 16. Mai 1989 wird für das Archiv der Stadt Monheim am Rhein folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Benutzung

Die im Archiv der Stadt Monheim am Rhein verwahrten Archivalien können von allen Personen benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Monheim am Rhein und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen
 - b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Benutzende werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch. Die Gewähr für die Richtigkeit wird nicht übernommen.

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzenden stellen beim ersten Besuch schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung. Dabei machen sie Angaben zur Person sowie zu Zweck und Gegenstand der Benutzung.

- (2) Die Benutzenden geben gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber ab, daß sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.
- (3) Die Benutzenden sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Monheim am Rhein beruht, ein kostenloses Belegexemplar abzuliefern.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leitung des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Stadt Monheim am Rhein benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 - Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B., bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder die Benutzenden gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die Benutzenden Archivalien entwenden, unsachgemäß behandeln, beschädigen, verändern oder deren innere Ordnung stören. Die Benutzenden übernehmen die Haftung für den verursachten Schaden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in die Bestände des Archivs der Stadt Monheim am Rhein besteht nicht. Ausgenommen sind die Fachämter bezogen auf die von ihnen eingelieferten Archivalien.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Monheim am Rhein verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst

10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der betroffenen Personen benutzt werden.

- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet die Stadt Monheim am Rhein, soweit die betreffenden Archivalien nicht Eigentum der Stadt sind, die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer. Sie können ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

- (4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I, S.62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann nicht verkürzt werden.
- (5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Monheim

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Monheim am Rhein verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der Benutzenden zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8

Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzenden Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.

- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen, die in mehreren Exemplaren erscheinen und frei erhältlich sind, ist nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig. Ein Veröffentlichungsentgelt wird nach Vereinbarung erhoben. Dies gilt nicht für wissenschaftliche oder Lehrzwecken dienende Nutzungen, soweit die Auftraggebenden konkret benannt werden.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Für die Benutzung des Archivs (z.B. für einen kommerziellen Zweck) kann ein Entgelt erhoben werden. Das Benutzungsentgelt beträgt je angefangene halbe Stunde 15,-- € Darüber hinaus können bei aufwendigen Arbeitshilfen Personalkosten anteilig in Rechnung gestellt werden.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Fotokopien), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein berechnet.
- (3) Folgende Personengruppen sind von Benutzungsentgelten und der Berechnung von Sachkosten ausgenommen: Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, wissenschaftlich Tätige, Vertreterinnen und Vertreter der lokalen Medien, Heimatforscherinnen und Heimatforscher.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Monheim am Rhein vom 28. Juli 1997 außer Kraft.

In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2002